

Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 23. Februar 2021 nachstehende Neufassung der „**Friedhofsgebührensatzung**“ (**FHGebS**) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungs-, Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,

- b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - c) bei Bestattungsgebühren mit Beginn der Leistungserbringung seitens der Gemeinde,
 - d) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebührenschuld wird fällig:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner,
 - b) bei Benutzungs-, Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Für die Leistungen der Verwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| a) Einzelfall | 14,00 € |
| b) Befristete Zulassung auf 5 Jahre | 70,00 € |
| 2. Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 56,00 € |
| 3. Zulassung zu sonstiger gewerblicher Tätigkeit | 56,00 € |
| 4. Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen | 168,00 € |
| 5. Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattung | 28,00 € |
| 6. Bescheinigung über eine Urnenannahme | 9,00 € |

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Leichenhalle

| | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle | 210,00 € |
| b) Kurzfristige Benutzung der Leichenhalle (max. 24 Stunden) | 60,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungsfeierlichkeiten | 240,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

Für die Besorgung der Begräbnisse werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|--------------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in ein einfachtiefes Grab | 850,00 € |
| b) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in ein doppeltiefes Grab | 850,00 € |
| c) Personen im Alter bis 10 Jahren | 820,00 € |
| d) Sternenkinder, Tot- und Fehlgeburten | 150,00 € |
| 2. Beisetzung von Aschen | |
| a) Beisetzung einer Urne in ein Erdgrab | 480,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in der Urnennische | 320,00 € |
| 3. Bekanntmachung der Beisetzung durch Aushang | 174,00 € |
| 4. Umbettung und Ausgrabung nach Zeitaufwand (Personal-Arbeitsstunden). | 45,00 €/Std. |

Leistungen umfassen Abräumen und Öffnen des Grabes, Freilegen des Sarges, Herausnehmen des Sarges, Schließen des Grabes, Ausheben und Schließen des neuen Grabes, Sargtransport, Wiederbestattung.

§ 7 Reihen- und Wahlgrabgebühren (Grabnutzungsgebühren)

Für die Nutzung von Grabstätten auf dem Friedhof sind folgende Gebühren zu entrichten:

(1) Reihengräber

| | |
|---|------------|
| 1. Erdreihengräber | |
| a) Erdreihengrab für Personen ab 10 Jahren | 2.200,00 € |
| b) Erdreihengrab für Personen ab 10 Jahren- gärtnergepflegt | 2.200,00 € |
| c) Erdreihengrab für Personen bis 10 Jahren | 1.430,00 € |
| d) Sternenkindergrab für Tot- und Fehlgeburten | 650,00 € |
| 2. Urnenreihengräber | |
| a) Urnenreihengrab | 1.630,00 € |
| b) Urnenreihengrab - gärtnergepflegt | 1.630,00 € |
| c) anonymes Urnenreihengrab | 1.590,00 € |
| d) Urnenreihengrab am Baum - gärtnergepflegt | 1.570,00 € |
| e) Urnenreihengrab an der Stele – gärtnergepflegt | 1.570,00 € |

(2) Wahlgräber (Familiengrabstätten)

Für die Bereitstellung bzw. Nutzung von Wahlgräbern beträgt die Gebühr

| | |
|---|-------------|
| 3. Erdwahlgräber | |
| a) Einzelgrab einfachtief | 2.420,00 € |
| b) Einzelgrab einfachtief – gärtnergepflegt | 2.420,00 € |
| c) Einzelgrab zweifachtief | 2.870,00 € |
| d) Einzelgrab zweifachtief – gärtnergepflegt | 2.870,00 € |
| e) Doppelgrab einfachtief | 3.720,00 € |
| f) Doppelgrab zweifachtief | 4.630,00 € |
| 4. Urnenwahlgräber | |
| a) Urnengrab | 3.260,00 € |
| b) Urnengrab - gärtnergepflegt | 3.260,00 € |
| c) Urnengrab in der Urnenwand | 3.320,00 € |
| d) Baumgrab (Nutzungsdauer 50 Jahre) | 14.140,00 € |
| 5. Hinzubestattung weiterer Urne in bestehende Erd- oder Urnenwahlgräber nach 3. oder 4. | 450,00 € |

(3) Die Nutzungsdauer eines Wahlgrabes (Abs. 2) beträgt beim erstmaligen Erwerb grundsätzlich 20 Jahre. Die Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Die Gebühr beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/20 des Gebührensatzes nach Abs. 2. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

a) Bei der jeweils letzten Beisetzung in einem Wahlgrab muss eine Rest-Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren (Mindestruhezeit gem. § 8 der Friedhofssatzung) bestehen. Ist die Rest-Nutzungsdauer geringer, ist sie auf die Restnutzungsdauer zu verlängern.

b) Eine Verlängerung wegen Ablauf der Nutzungsdauer ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Nutzungsdauer zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Wahlgrabgebühren vom 29. April 1996 mit den erfolgten Änderungssatzungen außer Kraft.

Weingarten (Baden), 23. Februar 2021
gez. Eric Bänziger, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.